



Merkblatt für die Benutzung

Aufzuganlagen mit Personenbeförderung gem. Anhang 1, Aufzugrichtlinie 2014/33/EU

Allgemeine Verhaltensregeln

Jeder Benutzer des Aufzugs hat sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt, belästigt oder behindert wird.

Die Aufzuganlage ist pfleglich zu behandeln, zweckgebunden zu benutzen und zu bedienen.

Im Besonderen gilt:

- Zu den automatischen Türen ist Abstand zu halten. Dies gilt besonders für Kinder.
- Benutzen Kinder den Aufzug, obliegt den Erziehungsberechtigten die Aufsichtspflicht.
- Den Fahrkorb nur bei ausreichender Beleuchtung betreten.
- Das Berühren, Bewegen und Festhalten automatischer Türen ist nicht zulässig.
- Beim Betreten und Verlassen des Fahrkorbes sind mögliche Stolperstellen im Bereich der Türschwellen zu beachten.
- Den Fahrkorb zügig vorwärts betreten und verlassen.
- Personen müssen einen sicheren Stand einnehmen, sich nicht an die Türen lehnen, sich im Fahrkorb gleichmäßig verteilen und mitgeführte Güter ausreichend sichern.
- Im Störungsfall ist durch eingeschlossene Personen der Notruf mindestens 5 Sekunden zu betätigen, um eine Kommunikation mit Hilfeleistenden aufzubauen.

Es ist verboten:

- In der Kabine zu rauchen.
- · Gefahrgut zu befördern.
- Die angegebene Tragfähigkeit zu überschreiten.
- Tiere ohne Begleitperson, oder ungeeignet zu transportieren.
- Im Fahrkorb zu springen und heftige Bewegungen auszuführen.
- Den Aufzug im Brandfall zu benutzen.
- Im Störungsfall die Kabinentür oder Luken von innen zu öffnen.
- Den Notruf missbräuchlich zu betätigen.
- Den Aufzug bei einer Kennzeichnung "Außer Betrieb" zu benutzen.
- Vom Fahrkorb oder von außen in den Fahrschacht Gegenstände ragen zu lassen.
- Einrichtungen der Aufzuganlage zu beschädigen.
- Sperrige Güter zu transportieren.

Der Aufzug darf nicht benutzt werden:

- Bei beschädigten Türen, Schachtwänden, Kabine und Einbauten.
- Bei defekter Beleuchtung.
- Bei offenen Schachttüren, wenn sich der Fahrkorb nicht dahinter befindet.
- Nach Unfällen mit Personen- oder Sachschäden.

Erkennbare Gefahrenstellen sind unverzüglich zu sichern und anschließend ist der Betreiber zu informieren.

Grundlagen: Betriebssicherheitsverordnung, Aufzugsrichtlinie, Technische Regeln Betriebssicherheit

